

Staatssekretariat für Migration
Stab Recht
Frau Sandrine Favre und
Herr Alexandre Diener
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per e-mail an:
sandrine.favre@sem.admin.ch und
alexandre.diener@sem.admin.ch

Chur, 12. Oktober 2016

Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Favre, sehr geehrter Herr Diener

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss aller institutionellen staatlichen Gleichstellungsstellen der Schweiz, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

1. Allgemeines

Die SKG begrüsst insbesondere die Tatsache, dass mit der vorliegenden Revision den Empfehlungen der ExpertInnengruppe zum besseren Schutz von Personen, die bei der Ausübung von Prostitution Opfer von Straftaten im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG) wurden, grundsätzlich Rechnung getragen wird. Zu den einzelnen Artikeln des Revisionsentwurfs hat die SKG noch folgende Bemerkungen und Anliegen:

2. Zu Art. 30 Abs. 1 lit. e^{bis} E-AuG

Art. 30 Abs. 1 lit. e^{bis} des Revisionsentwurfs sieht vor, dass von den Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. Art. 18–29 AuG abgewichen werden kann, um den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu regeln, die *Prostitution betreiben* und während dieser Tätigkeit durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die nationale ExpertInnengruppe noch vor der Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts in ihrem Bericht vom 24. März 2014 auf eine Vielzahl von anderen prekären Arbeitsverhältnissen hingewiesen hat, die erhebliches Ausbeutungspotential und übermässige Abhängigkeitsverhältnisse mit sich tragen und bei denen die Kontrollierbarkeit vonseiten der Arbeitsmarkt- oder Migrationskontrollen stark eingeschränkt ist. Zu den in der Studie identifizierten prekären Arbeitsverhältnissen gehören insbesondere der Care- bzw. Haushaltsbereich, das Gastgewerbe, das Baugewerbe, die Landwirtschaft sowie die Textilindustrie. Die erwähnten Probleme und Defizite in der Umsetzung der Schutzmassnahmen können demzufolge nicht ausschliesslich auf den Cabaret-, Erotik- oder Prostitutionsbereich beschränkt werden. In den übrigen prekären Arbeitsbereichen können Menschen (häufig auch im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus) in besonderem Mass der

Gefahr der Ausbeutung und Straftaten ausgesetzt werden. Mit der vorgesehenen Aufhebung der *lit. d* fiele der gesetzliche Schutz für diese Personen gänzlich weg. Insofern kann für den erhöhten Schutz, den Art. 30 Abs. 1 lit. e^{bis} AuG bietet, nicht allein die Branche ausschlaggebend sein. Vielmehr ist dieser Schutz auf alle Personen auszuweiten, die in prekären Arbeitsverhältnissen erwerbstätig sind und im Rahmen dieser Tätigkeit Opfer von Straftaten geworden sind.

Die SKG beantragt folgende Änderung des **Art. 30 Abs. 1 lit. e^{bis} E-AuG**:

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18-29) kann abgewichen werden, um:

d. *Aufgehoben*

e^{bis}. *den Auf*

enthalt von Ausländerinnen und Ausländern zu regeln, die ~~Prostitution betreiben und während dieser in~~ prekären Arbeitsverhältnissen tätig sind und in diesem Rahmen durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

Eventualiter ist von der Aufhebung von Art. 30 Abs. 1 lit. d AuG abzusehen und die entsprechenden Einzelheiten auf dem Verordnungsweg (VZAE) zu regeln.

3. Zu Art. 59a E-AuG

Die neue Bestimmung sieht explizit vor, dass Flüchtlingen die Reise in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat generell untersagt wird. Diese Verankerung der gesetzlichen Vermutung, dass sich Flüchtlinge, die in ihren Heimatsstaat gereist sind, freiwillig wieder unter den Schutz dieses Staates gestellt haben, ist nicht zu beanstanden. Problematisch ist die neu explizit vorgesehene Möglichkeit der Ausweitung des Reiseverbots auf Nachbarnstaaten *als generelle Regel*. Dieses Reiseverbot gälte infolge Missbrauchs der Einzelnen für *alle* Flüchtlinge aus demselben Herkunftsstaat und könnte nur ausnahmsweise, auf Einzelantrag und beim Vorliegen wichtiger Gründe vom Sekretariat für Migration aufgehoben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Reisen von Flüchtlingen in ein zu ihrem Herkunftsstaat benachbartes Land oft die einzige (legale) Möglichkeit ist, ihre Familienangehörigen zu treffen. Einerseits zieht eine Reise in den Herkunftsstaat automatisch den Entzug der Flüchtlingseigenschaft mit sich, andererseits sind ihre im Herkunftsstaat verbliebenen Familienangehörigen aufgrund der strengen Visumpflicht oder aus finanziellen Gründen meistens nicht in der Lage, eine Reise in die Schweiz oder ihre Nachbarländer auf sich zu nehmen.

Die SKG beantragt folgende Änderung des **Art. 59a E-AuG**:

¹ Flüchtlingen ist die Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt. ~~Besteht der begründete Verdacht, dass dieses Reiseverbot missachtet werden soll, so kann das SEM für alle Flüchtlinge aus dem betreffenden Staat ein Reiseverbot für weitere Staaten vorsehen, insbesondere für Nachbarnstaaten des Heimat- oder Herkunftsstaats.~~

² ~~Das SEM kann einer Person die Reise in einen Staat bewilligen, für den ein Reiseverbot nach Absatz 1 zweiter Satz besteht, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.~~

4. Zu Art. 115 E-AuG

Es ist davon auszugehen, dass sich der Schutz von Art. 30 Abs. 1 lit. e^{bis} E-AuG vordergründig an Migrantinnen und Migranten mit prekärem Aufenthaltsstatus richtet. Entsprechend soll die vorgeschlagene Regelung laut dem erläuternden Bericht explizit alle Opfer von Straftaten gleich schützen. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die betroffene Person die Tätigkeit rechtmässig oder rechtswidrig ausgeübt hat (erläuternder Bericht, S. 8). Die im Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG verankerte Möglichkeit, die rechtswidrige Tätigkeit trotz Opferstatus gemäss OHG strafrechtlich zu verfolgen, steht

dem erwähnten Ziel und Zweck im Art. 30 Abs. 1 lit. e^{bis} E-AuG diametral entgegen. Die möglicherweise drohenden Strafen würden dazu führen, dass Opfer von Straftaten zusätzlich marginalisiert werden. Aufgrund von Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG könnten sie gegen die Täterschaft erst dann vorgehen, wenn sie bereit sind, eine Bestrafung infolge rechtswidriger Erwerbstätigkeit in Kauf zu nehmen.

Die SKG beantragt deshalb folgende Änderung des **Art. 115 AuG**:

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer

c) eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit ausübt, es sei denn, die Voraussetzungen nach Art. 30 Abs. 1 lit. e oder e^{bis} sind erfüllt.

⁴ Ist ein Wegweisungsverfahren vorgesehen oder hängig, so kann bei Ausländerinnen und Ausländern, die rechtswidrig ein- oder ausgereist sind oder die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten, von einer Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung abgesehen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen nach Art. 30 Abs. 1 lit. e oder e^{bis} erfüllt sind.

5. Hinweis zur französischen Fassung des Art. 50 AuG

Die SKG möchte zudem gerne auf eine sprachliche Präzisierung in der französischen Fassung des Art. 50 AuG hinweisen – wohl wissend, dass dieser Artikel nicht Gegenstand der vorliegenden Revision ist. Vgl. dazu die Version dieser Stellungnahme in französischer Sprache.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:



Silvia Hofmann